

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

2007	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. April 2007	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 07	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Straßengesetzes und zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung.....</b> <i>Ändert GVBl. II 60-6; GVBl. II 60-38; ändert GVBl. II 60-27</i>	250
29. 3. 07	<b>Siebentes Gesetz zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes .....</b> <i>Ändert GVBl. II 54-9</i>	252

---

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Straßengesetzes und zur Neuordnung  
von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung**

**Vom 29. März 2007**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung des Hessischen  
Straßengesetzes**

Das Hessische Straßengesetz in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 6 folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Widmung, Umstufung und Einziehung in der Planfeststellung“.

2. Nach § 6 wird als § 6a eingefügt:

„§ 6a

Widmung, Umstufung und Einziehung in der Planfeststellung

Über die Widmung (§ 4), die Umstufung (§ 5) und die Einziehung (§ 6) von Straßen kann auch im Planfeststellungsbeschluss entschieden werden mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.“

3. In § 15 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für Bundesstraßen.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „gilt“ durch die Worte „und § 18 gelten“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 8 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 2“ ersetzt.

5. Dem § 23 Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie die Straßenbaubehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags versagt hat. Dies gilt nicht, wenn die Straßenbaubehörde innerhalb dieser Frist begründet, dass eine fristgerechte Entscheidung nicht möglich ist.“

6. In § 26 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434),“ durch die Angabe „10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619),“ ersetzt.

7. Dem § 27 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage sind verpflichtet, den von ihrem Grundstück auf öffentliche Straßen ragenden Bewuchs zu beseitigen. Kommen die Eigentümer oder Besitzer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Straßenbaubehörde nach Aufforderung und Fristsetzung auf Kosten der Eigentümer oder Besitzer die Beseitigung des überhängenden oder herausragenden Bewuchses veranlassen.“

8. In § 29 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „4. März 1999 (GVBl. I S. 222)“ durch die Angabe „28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591)“ ersetzt.

9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des § 30 wird das Wort „Kreuzung“ durch das Wort „Kreuzungen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914)“ durch die Angabe „19. August 2002 (BGBl. I S. 3246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)“ ersetzt.

10. § 33 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914),“ durch die Angabe „25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316),“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „Neu- oder Ausbau“ durch das Wort „Bau“ ersetzt

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Änderung solcher Straßen hat die Planfeststellungsbehörde im Einzelfall festzustellen, ob mit erheblichen nachteiligen Auswir-

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 60-6

kungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

11. In § 34a Satz 1 wird das Wort „Planfeststellungsverfahren“ durch das Wort „Planfeststellungsbeschlusses“ ersetzt.
12. § 41 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Ein Wechsel der Straßenbaulast tritt nach Ablauf des Haushaltsjahres ein, nach dem die Änderung der für die Baulast maßgeblichen Einwohnerzahl drei Jahre lang andauert hat, frühestens jedoch zum 1. Januar 2009.“
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
13. Dem § 46 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:  
„Ämter im Sinne dieser Regelung sind alle der oberen Straßenbaubehörde nachgeordneten Behörden.“
14. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Landrat als Behörde der Landesverwaltung“ durch das Wort „Kreisausschuss“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Straßenbaubehörde“ durch das Wort „Straßenaufsichtsbehörde“ ersetzt.
15. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 6 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nr. 7 wird aufgehoben.
16. In § 55 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2007“ durch die Angabe „31. Dezember 2012“ ersetzt.

## Artikel 2<sup>3)</sup>

### Gesetz zur Neuordnung von Behörden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung

#### § 1

(1) Die Baustoff- und Bodenprüfstelle Darmstadt, die Baustoff- und Bodenprüfstelle Kassel und die Baustoff- und Bodenprüfstelle Wetzlar werden zu einer der oberen Straßenbaubehörde nachgeordneten Behörde mit der Bezeichnung „Hessisches Amt für Baustoff- und Bodenprüfung“ mit Dienstsitz in Wetzlar zusammengefasst.

(2) Außenstellen des Hessischen Amtes für Baustoff- und Bodenprüfung werden an den bisherigen Standorten der Baustoff- und Bodenprüfstelle Kassel und der Baustoff- und Bodenprüfstelle Darmstadt in Darmstadt eingerichtet.

#### § 2

Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung der Hessischen Straßenbauverwaltung vom 28. November 1994 (GVBl. I S. 696)<sup>3)</sup>, geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), wird aufgehoben.

#### § 3

Die für den Straßenbau zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung den Zusammenschluss, die Auflösung, die Bildung von Außenstellen, die Dienstbezirke und die Dienstsitze der in § 1 aufgeführten Behörden regeln.

#### § 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. März 2007

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr und  
Landesentwicklung  
Dr. Rhiel

<sup>2)</sup> GVBl. II 60-38

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 60-27

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Siebentes Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes\*)**

**Vom 29. März 2007**

Das Hessische Sparkassengesetz in der Fassung vom 24. Februar 1991 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 752), wird wie folgt geändert:

1. Vor Abschnitt I wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

I. Sparkassen

- § 1 Rechtsnatur und Errichtung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Trägerschaft und Haftung
- § 4 Organe
- § 5 Verwaltungsrat
- § 5a Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 5b Wahl der Verwaltungsratsmitglieder
- § 5c Wählbarkeit als Verwaltungsratsmitglied
- § 5d Vorsitz im Verwaltungsrat, Rechtsstellung, Pflichten und vorzeitige Beendigung des Amtes der Mitglieder
- § 6 Kreditausschuss und Bilanzausschuss
- § 7 Vorstand
- § 8 Bestellung und Anstellung der Mitglieder des Vorstandes und von Stellvertretern
- § 9 Personalverwaltung der Sparkassen
- § 10 Satzungen
- § 11 Beanstandung
- § 12 Sachverständige
- § 13 Sparkassenbuch-Kraftlosenerklärung
- § 14 Liquidität
- § 15 Jahresabschluss
- § 16 Überschüsse
- § 17 Vereinigung von Sparkassen
- § 18 Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger
- § 19 Auflösung
- § 20 Staatsaufsicht

II. Besondere Vorschriften für die Übertragung von Anteilen am Stammkapital

§ 20a Übertragung von Anteilen

§ 20b Organstruktur nach Übertragung

III. Besondere Vorschriften für Sparkassen bei Aufnahme von Genussrechtskapital oder bei stiller Beteiligung Privater

1. Sparkassen mit Genussrechtskapital

§ 21 Aufnahme von Genussrechtskapital

2. Sparkassen mit stiller Beteiligung Privater

§ 22 Stille Beteiligung Privater

§ 23 Verwaltungsrat

§ 24 Versammlung der Beteiligten

§ 25 Delegiertenversammlung

§ 26 Vereinigung, Neuordnung und Auflösung von Sparkassen

3. Weitere Bestimmungen

§ 27 Nähere Bestimmungen durch Satzung

§ 28 Geltung des Teils I

IV. Besondere Vorschriften für die Nassauische Sparkasse

§ 29 Geltung von Bestimmungen

§ 30 Übergang der Gewährträgerschaft auf einen Zweckverband

V. Sparkassen- und Giroverband und Girozentrale

§ 31 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

VI. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005

§ 33 Bezirkssparkassen

§ 34 Versorgungslast

§ 35 Aufhebung entgegenstehenden Rechts

§ 36 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

§ 37 Inkrafttreten "

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsunternehmen“ die Worte „ihrer Träger“ eingefügt.

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

\*) Ändert GVBl. II 54-9

- „(3) Die Sparkassen arbeiten mit den Verbundunternehmen der S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen zusammen.“
3. Dem § 3 wird als Abs. 4 angefügt:
- „(4) Sofern die Satzung dies vorsieht, kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Trägers oder der Träger beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet wird.“
4. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Er bestimmt insbesondere die Richtlinien der Geschäftspolitik der Sparkasse und beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes.“
5. In § 5a Abs. 3 wird das Wort „acht“ durch „zehn“ ersetzt.
6. § 5b wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 6 wird aufgehoben.
- b) Als Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) Für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates vor Ablauf der Wahlperiode sieht die Satzung ein Nachrückverfahren und die Wahl von Ersatzmitgliedern vor, wenn andernfalls Sitze frei bleiben würden.“
7. § 5c Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Personen,
- a) die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das gegen fremdes Vermögen gerichtet ist, rechtskräftig verurteilt sind oder
- b) die in den letzten zehn Jahren als Schuldner an einem Insolvenzverfahren oder einem Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder nach § 284 der Abgabenordnung beteiligt waren oder noch sind;“
- b) In Nr. 5 werden nach dem Wort „verheiratet“ ein Komma und die Worte „durch eingetragene Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
8. § 5d wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Vorsitz im Verwaltungsrat, Rechtsstellung, Pflichten und vorzeitige Beendigung des Amtes der Mitglieder“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „in einem Zeitraum von zwei Jahren“ gestrichen.
- bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „Bei einer Zweckverbandssparkasse kann abweichend von § 5b Abs. 1 Satz 4 für nicht mehr als die Hälfte der zu wählenden sachkundigen Mitglieder nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 für jedes Mitglied des Zweckverbandes, das nicht den Vorsitz im Verwaltungsorgan des Zweckverbandes innehat, der oder die Vorsitzende der Verwaltung des Zweckverbandes als weiteres Verwaltungsratsmitglied bestellt werden, wenn die Satzung der Sparkasse dies vorsieht. Die Zahl der nach § 5b Abs. 1 vom Verwaltungsorgan zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder mindert sich entsprechend; der Vorsitz im Verwaltungsrat kann wechseln.“
- c) Als Abs. 4 bis 7 werden angefügt:
- „(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben und im Interesse der Sparkasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwaltungsratsmitgliedes wahrzunehmen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat bestehen.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat ohne vorherige Genehmigung über Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. § 24 Abs. 3 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung gelten für die Genehmigung entsprechend. Die Genehmigung erteilt der Verwaltungsrat, in Eilfällen dessen Vorsitzender. Die Genehmigung darf für eine gerichtliche Vernehmung nur versagt werden, wenn es das Wohl des Landes, des Bundes oder die Interessen der Allgemeinheit erfordern.“

- (7) Auf Antrag des Verwaltungsrates kann ein Mitglied nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie § 5a Abs. 2 Nr. 2 und 3, das in grober Weise gegen seine Pflichten verstoßen hat, nach Anhörung des Trägers oder der Träger der Sparkasse durch die Aufsichtsbehörde aus dem Verwaltungsrat vorzeitig ausgeschlossen werden. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung."
9. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Kreditausschuss und Bilanzausschuss“
- b) Als Abs. 5 wird angefügt:  
„(5) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Billigung des Lageberichts, die Verteilung des Überschusses und die Entlastung des Vorstandes bildet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Bilanzausschuss. Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 gelten entsprechend.“
10. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder eine grobe Pflichtverletzung begangen hat“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „sie ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.“ angefügt.
11. Dem § 16 wird als Abs. 5 angefügt:  
„(5) Besteht Stammkapital, wird der im Jahresabschluss ausgewiesene, um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderte Jahresüberschuss mindestens zu einem Drittel den Rücklagen zugeführt. Soweit der verbliebene Betrag nicht zur weiteren Stärkung der Rücklagen benötigt wird, können aus ihm in angemessenem Umfang Gewinnabführungen auf das Stammkapital erfolgen. Über die Höhe der Gewinnabführung beschließt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes. Besteht eine Trägerversammlung, so beschließt diese nach Anhörung des Verwaltungsrates. Die Träger sind entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital an der Gewinnabführung beteiligt; abweichende Regelungen in der Satzung sind zulässig.“
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:  
„(2) Wird die Vereinigung nach Abs. 1 im Laufe des Kalenderjahres wirksam, können die Träger bestimmen, dass bei der Übertragung des Vermögens steuer- und handelsrechtlich der Jahresabschluss der übertragenden Sparkasse zum unmittelbar vorhergehenden Bilanzstichtag als Schlussbilanz zugrunde gelegt wird. Dies setzt voraus, dass die Bilanz zu einem höchstens acht Monate vor dem Antrag auf Genehmigung der Vereinigung liegenden Bilanzstichtag aufgestellt ist. Während des Zeitraums zwischen Bilanzstichtag und Wirksamwerden der Vereinigung gelten alle Handlungen und Geschäfte als für Rechnung der vereinigten Sparkasse vorgenommen.“
- b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.
- c) Im bisherigen Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
13. In § 18 Abs. 4 wird die Zahl „3“ durch „4“ ersetzt.
14. § 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „erlässt“ wird durch die Worte „kann erlassen“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen erlässt Grundsätze und Richtlinien nach Satz 1 Nr. 1 bis 4, wenn und soweit die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde von ihrer Befugnis keinen Gebrauch macht.“
15. Nach Abschnitt I wird als neuer Abschnitt II eingefügt:  
„II. Besondere Vorschriften für die Übertragung von Anteilen am Stammkapital  
§ 20a  
Übertragung von Anteilen  
(1) Anteile am Stammkapital können vollständig oder teilweise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Errichtungsträger im Sinne des § 1 Abs. 1 und auf Sparkassen mit Sitz in Hessen sowie auf die Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – übertragen werden, wenn dies den geschäftspolitischen Interessen der Sparkasse dient, deren Anteile übertragen werden. Die Kommunalaufsichtsbehörden sind nicht befugt, im Rahmen der Aufsicht über die Hauswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände zu verlangen, dass Träger von Sparkassen Stammkapital bilden, erwerben oder veräußern. Soweit Anteile nach Satz 1 übertragen werden, gehen zugleich die Trägerstellung und die hiermit verbundenen Rechte und Pflichten über. Die Übertragung lässt die in



§ 32 geregelte Haftung der in § 1 Abs. 1 genannten Träger unberührt.

(2) In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind insbesondere die Höhe des zu übertragenden Stammkapitalanteils sowie der Zeitpunkt des Übergangs zu regeln; darüber hinaus können die Art und Höhe eines Wertausgleichs vereinbart werden.

(3) Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen ist zu hören. Die Sparkasse gibt den Zeitpunkt der Übertragung und die Höhe des übertragenen Stammkapitalanteils im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.

(4) Für Sparkassen, deren Anteile nach Abs. 1 übertragen wurden, sowie für deren Träger gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht in §§ 20a und 20b Abweichendes geregelt ist.

#### § 20b

##### Organstruktur nach Übertragung

(1) Oberstes Organ einer Sparkasse, deren Anteile nach § 20a Abs. 1 übertragen wurden, ist die Trägerversammlung. Sie ist die Vertretung der Träger. Werden die Anteile vollständig auf einen Errichtungsträger im Sinne des § 1 Abs. 1 übertragen, ist die Bildung einer Trägerversammlung nicht erforderlich.

(2) Die Trägerversammlung ist zuständig für

1. die Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates,
2. die Vorschläge an den Verwaltungsrat zur Bestellung der Vorstandsmitglieder und Stellvertreter mit Sitz und Stimme, zur Berufung des Vorstandsvorsitzenden sowie zur Bestellung der Stellvertreter für den Verhinderungsfall nach § 8 Abs. 4 und 5,
3. den Erlass und die Änderung der Satzung nach § 10,
4. die Entgegennahme des Jahresabschlusses und den Beschluss über die Gewinnabführung nach § 15 und § 16 Abs. 5,
5. den Beschluss über die Vereinigung von Sparkassen nach § 17 sowie
6. den Beschluss über die Auflösung der Sparkasse nach § 19.

Die Aufgaben des Verwaltungsrates bleiben unberührt.

(3) Jeder Träger entsendet mindestens einen Vertreter in die Trägerversammlung. Das Stimmrecht richtet sich nach den Stammkapitalanteilen. Die Vertreter jedes Trägers können ihr Stimmrecht nur einheitlich aus-

üben. Dabei entscheidet die Mehrheit der entsandten Vertreter des jeweiligen Trägers, wie die Stimme abgegeben wird. Stimmgleichheit wird als Enthaltung gewertet. Das Nähere regelt die Satzung der Sparkasse.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, weiteren sachkundigen Mitgliedern und Dienstkräften. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, sofern nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt wird. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie die weiteren sachkundigen Mitglieder werden von der Trägerversammlung für die Wahlperiode gewählt, die der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft oder des Verwaltungsrates des mehrheitlich an der Sparkasse beteiligten Trägers entspricht. Die weiteren sachkundigen Mitglieder können dem Träger, dessen Träger oder Trägern oder gesellschaftlich relevanten Gruppen angehören.

(5) Werden die Anteile am Stammkapital einer Sparkasse vollständig oder mehrheitlich übertragen, so kann im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 20a Abs. 1 vereinbart werden, dass

1. die Trägerversammlung als eines der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates den Vorsitzenden der Verwaltung des übertragenden oder eines anderen Trägers wählen soll;
2. die Bestellung und Wiederbestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Verwaltung des übertragenden oder eines anderen Trägers erfolgen soll.

Übertragen mehrere Träger ihre Anteile vollständig oder mehrheitlich oder werden die Anteile an einer Zweckverbandssparkasse vollständig übertragen, so gilt Satz 1 entsprechend für einen der Vorsitzenden der Verwaltungen der übertragenden Träger oder Verbandsmitglieder oder eines anderen Trägers. In den Fällen nach Satz 1 und 2 kann auch vereinbart werden, dass als Stellvertreter im Verhinderungsfall jeweils der Stellvertreter des Vorsitzenden der Verwaltung im Hauptamt gewählt werden soll.

(6) Werden Anteile am Stammkapital einer Sparkasse übertragen, so kann die Trägerversammlung binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Übertragung beschließen, dass

1. bei Fortbestehen des bisherigen Verwaltungsrates weitere, zusätzliche Mitglieder des Verwaltungsrates für die restliche Laufzeit des Verwaltungsrates hinzugewählt werden,

- |   |  |
|---|--|
| <p>2. die oder einzelne weitere sachkundige Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates ihr Amt vorzeitig beenden und für die restliche Laufzeit des Verwaltungsrates neu gewählt werden oder dass</p> <p>3. der Verwaltungsrat insgesamt aufgelöst und neu gewählt wird.</p> <p>Die erhöhte Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates nach Satz 1 Nr. 1 bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde."</p> <p>16. Die bisherigen Abschnitte II bis V werden Abschnitte III bis VI.</p> <p>17. § 30 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Abs. 4 wird aufgehoben.</p> <p>b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.</p> <p>18. § 31 erhält folgende Überschrift:<br/>„Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften“</p> | <p>19. Abschnitt VI erhält folgende Überschrift:<br/>„Übergangs- und Schlussvorschriften“</p> <p>20. § 34 erhält folgende Überschrift:<br/>„Versorgungslast“</p> <p>21. § 35 erhält folgende Überschrift:<br/>„Aufhebung entgegenstehenden Rechts“</p> <p>22. § 36 erhält folgende Überschrift:<br/>„Rechts- und Verwaltungsvorschriften“</p> <p>23. § 37 erhält folgende Überschrift:<br/>„Inkrafttreten“</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p style="text-align: center;">Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p> |
|---|--|

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. März 2007

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr und  
Landesentwicklung  
Dr. Rhiel

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00  
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,20 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.